

Geschäftsbedingungen

1) Gültigkeitsumfang

Für alle Geschäfte der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Abweichung vereinbart wurde. Die Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen oder Bezug genommen wurde.

2) Vertragsabschluss

Alle im Namen und/oder im Auftrag der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH abgegebenen Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse, Lieferbedingungen und Aufträge mit/bei der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH sowie durch Vertreter oder Handlungsbevollmächtigte der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH vermittelte Geschäfte werden erst bei schriftlicher Bestätigung durch Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH verbindlich. Einwendungen gegen die per Post zugestellte schriftliche Bestätigung der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH sind innerhalb 48 Stunden nach Zugang oder durch Telefax zu erheben.

3) Nebenabreden, Abgabe von Willenserklärungen

Mündliche Nebenabreden gelten als solange nicht getroffen, wie sie nicht durch die Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Willenserklärungen gegenüber der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen oder durch schriftliche Vereinbarung eine anders lautende Regelung getroffen wurde.

4) Abrechnungsgrundlagen

4.1

Arbeiten werden zu Pauschalpreisen, nach Zeit und Aufwand oder Aufmass abgerechnet.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Die Inbetriebsetzung wird, falls nichts anderes vereinbart ist, gesondert berechnet.
- Verzögerung sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme im eigenen durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.
- Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.
- Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Auftraggeber oder aus sonstigen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ausgenommen Streik seines eigenen Personals-, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet.
- Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Arbeiten nach Zeit und Aufwand abgerechnet.
- Muss der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von dem im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von dem Auftragnehmer rechtzeitig über Veränderungen der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

4.2 Arbeiten nach Zeit und Aufwand

- Es werden berechnet:
 - die aufgewendete Arbeitszeit sowie die Reisezeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers. Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
 - die Aufwendungen für Auslösungen, welche dem Auftragnehmer entstehen.
 - die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkzeug und Kleinmaterial usw.
 - das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen.
 - die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräte gemäß den Sätzen des Auftragnehmers.
- Verlangt der Arbeitgeber Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für den Auftragnehmer tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.
- Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftraggeber mindestens halbmönatlich zu bescheinigen. Die Arbeitsbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt. Werden diese Bescheinigungen vom Arbeitgeber nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

4.3 Arbeiten zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für den Auftragnehmer gültigen tariflichen Wochen-Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.4 Arbeiten nach Aufmass

Die Berechnung erfolgt zu den für die Aufmasszeit festgelegten Sätzen.

5) Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Euro. Zusätzlich zum Nettoauftragswert und etwaig zu berechnenden Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten hat der Besteller die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Umsatzsteuererhöhungen oder die Einführung neuer Abgaben im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Lieferung der Waren hat der Besteller/Käufer zu tragen. Werden Preise nicht schriftlich bestätigt, gelten die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preislisten der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH. Der Besteller ist verpflichtet, die in Rechnung gestellte Ware unverzüglich nach Erhalt zu zahlen. Zahlungen per Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Bei Zahlung per Scheck gilt die Rechnung bei endgültiger Gutschrift des Schecks auf dem Firmenkonto der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH als bezahlt.

6) Berechnung von Verzugszinsen, Kosten für Mahnschreiben

Ab dem 10. Tag nach Erhalt der Ware oder Leistung vereinbaren die Parteien, dass eine nicht oder nicht vollständig ausgeglichene Kaufpreisschuld auch ohne weitere Mahnschreiben mit Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Überziehungszinssatzes der Sparkasse Herford gesondert zu verzinsen ist, ohne dass es des besonderen Nachweises eines Verzugschadens durch die Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH bedarf, es sei denn, die Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH kann einen darüber hinausgehenden höheren Verzugschaden nachweisen. Für berechnete Mahnschreiben ist die Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH berechtigt, Mahnkosten in Höhe von je 5,00 Euro je Mahnschreiben in Rechnung zu stellen.

7) Ausführungszeit

Termine und Fristen für die Ausführung der Arbeiten sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt worden sind. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten beginnt am dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, etwa erforderliche Genehmigungen, Freigabe und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungsverpflichtungen voraus. Fristen und Termine sind eingehalten, wenn die Arbeiten innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist. Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger

Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, insbesondere auch darauf, dass die Arbeiten umfangreicher sind, als zunächst angenommen wurde, so verlängern sie sich angemessen. Ansprüche des Auftraggebers sind in den Fällen verspäteter Arbeiten, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

8) Gefahrübertragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Arbeiten geht auf den Auftraggeber über am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart oder die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Montage anschließt. Nimmt der Auftraggeber das Angebot eines Probebetriebes oder die Übernahme in eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Arbeiten um mehr als 14 Tage verzögert oder die Arbeiten um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Arbeiten für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

9) Eigentumsvorbehalt

Die Firma Speckmann Brandschutztechnik GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, solange ihr noch Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer/Auftraggeber zustehen. Der Käufer/Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er nicht im Verzug ist, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer/Auftraggeber gleich – Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch – ggf. bezogen auf einen Miteigentumsanteil gem. §§ 947, 948 BGB – auf durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware entstehende Erzeugnisse, die der Käufer/Auftraggeber für die Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH verwahrt – Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes ohne Nachfristsetzung die sofortige Herausgabe zu verlangen. – Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer/Auftraggeber schon jetzt in Höhe der dem Eigentumsvorbehalt zugrunde liegenden Forderungen, ggf. in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware oder im Falle ihres Einbaues des anteiligen Werklohns, zur Sicherung an uns ab und leitet die entsprechend eingegangenen Geldbeträge im Rahmen seiner Verbindlichkeit an uns weiter. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Käufer nur dann und insoweit berechtigt, als dass durch die Abtretung die Forderung der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH an den Käufer von der Abtretung nicht umfasst ist und der Käufer gleichzeitig dem Abtretungsempfänger das Vorbehaltseigentum der Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH bzw. die seinerseits an die Fa. Speckmann Brandschutztechnik GmbH erfolgte Abtretung offen legt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers/Auftraggebers insoweit Sicherheiten freigeben. – Pfändungen oder andere Maßnahmen Dritter, die unsere Eigentums- oder Forderungsrechte berühren, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers/Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers/Auftraggebers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers/Auftraggebers uns gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwendungserlös wird dem Käufer/Auftraggeber nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausgezahlt. Von uns gefertigte Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe sowie Modelle, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen bleiben in jedem Falle unser Eigentum, sofern nicht anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

10) Mängelhaftung und Gewährleistung

Wir übernehmen gegenüber dem Vertragspartner für die von uns gelieferten Produkte die Gewähr, dass diese den anerkannten Regeln der Bautechnik entsprechen und ihre vorgesehene Funktion erfüllen. Sind die von uns gelieferten Produkte mangelhaft oder entsprechen sie nicht den anerkannten Regeln der Bautechnik oder erfüllen sie ihre vorgesehene Funktion nicht, so beheben wir die Mängel oder leisten Ersatz nach unserer Wahl durch Neulieferung, schlagen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Vertragspartner Minderung oder Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand des Vertrages ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Über diese bedingungsgemäß festgesetzten Ansprüche hinaus, sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, also auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Schlechterfüllung oder unerlaubter Handlung, insbesondere wegen Mängelfolgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder § 463 BGB (Fehlen zugesicherter Eigenschaften), Farbabweichungen und handelsübliche Maßtoleranzen sind produktionsbedingt und können keine Gründe zur Mängelrüge geben. Aufgetretene Schäden durch Feuchtigkeit oder Verschmutzung, die durch unsachgemäße Lagerung des Materials entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten. Die Gewährleistungsfristen betragen:

- Reine Lieferung 6 Monate nach §§ 477 BGB
- Werkvertrag 2 Jahre nach VOB/B, bewegliche und Elektroteile 1 Jahr

Unsere Gewährleistung setzt voraus: Untersuchung der gelieferten Ware und Rüge der festgestellten Mängel bei Anlieferung mit Vermerk auf dem Original-Frachtbrief. Soweit die Mängel bei sorgfältiger Eingangskontrolle nicht sofort entdeckt werden konnten, sind sie unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 3 Tagen, nach ihrer Entdeckung zu rügen, sofortige Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des Objekts durch uns. Einbau und Montage erfolgen entsprechend den Richtlinien des Dachdeckerhandwerks und der Werkvorschriften, Durchführung regelmäßiger Wartung der Anlage nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer und den Weisungen des Herstellers.

11) Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers und die seiner Erfüllungsgehilfen für Personen- und Sachschäden aus positiver Vertragsverletzung, aus Verletzungen von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung für Sachschäden ist jedoch auf Euro 250.000,00 je Schadensereignis und auf Euro 500.000,00 insgesamt beschränkt. Jede anderweitige und weitergehende Haftung, insbesondere für Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

12) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bünde, Gerichtsstand für die unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unter Einschluss der Scheck- und Wechselklagen ist ohne Rücksicht auf den Streitwert oder eine sonstige gesetzliche Zuständigkeitsregelung erstinstanzlich das Amtsgericht Bünde. Zweitinstanzlich ist entsprechend der vorgeordneten Regelung Gerichtsstand das Landgericht Bielefeld.

13) Ausschluss ausländischen Rechtes

Neben den vereinbarten Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht, namentlich das BGB, HGB und die (ZPO). Ausländisches Recht ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Besteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Firmensitz im Ausland hat.

14) Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.